

RS Vwgh 1988/1/29 87/17/0348

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs1;

AVG §63 Abs2;

Rechtssatz

Durch die Wahl der Bezeichnung "nur das Verfahren betreffende Anordnungen" (§ 63 Abs 2) und durch ihre ausdrückliche Unterscheidung von verfahrensrechtlichen Bescheiden hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass Verfahrensanordnungen nicht als Bescheide zu erlassen sind und nicht die an Bescheide geknüpften Rechtsfolgen (u.a. die selbstständige Bekämpfbarkeit) nach sich ziehen sollen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987170348.X03

Im RIS seit

26.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at